

dem relativ rasch nach dem Konzil mit den niederen Weihen auch das Exorzistat abgeschafft wurde, mehr als dreißig Jahre gedauert. Nicht zuletzt die Deutsche Bischofskonferenz hatte nach dem aufseherregenden „Fall Klingenberg“, als 1976 eine Studentin im Zusammenhang mit einer Behandlung durch Exorzisten verstarb, Handlungsbedarf angemahnt. 1990 gab es dann das erste „Rituale ad interim“, dem in den vergangenen Jahren weitere Entwürfe folgten.

Mit Blick auf die überarbeitete Zusammenstellung der Gebete und Litaneien, Segensformeln und Riten positiv festzuhalten ist der Wille, gerade angesichts eines in und außerhalb der Kirche wiedererwachten Interesses an Teufeln, Dämonen und anderen dunklen Mächten (vgl. ds. Heft, 192 ff.) Stellung zu beziehen und nicht nur eine rigide Regelung des kirchlichen Exorzismuswesens anzumahnen, um jeden Wildwuchs auszuschließen, sondern auch auf Erkenntnisse der Medizin und Psychologie zu reagieren. Schon im CIC von 1983 ist festgelegt, daß nur geeignete und eigens vom Bischof dazu beauftragte Priester diesen Dienst wahrnehmen dürfen (can. 1172).

Das neue Ritual für den Exorzismus zeichnet zudem eine strenger theozentrische Ausrichtung aus. Die Bitte an Gott, den Menschen von der Macht des Bösen zu befreien, steht im Vordergrund. Die Bedeutung des *imprekativen* – also des befehlenden – Exorzismus wurde relativiert: Der im Namen Jesu Christi an den Teufel gerichtete Befehl, den Betroffenen zu verlassen, darf erst nach dem *deprekativen* – der sich an Gott selbst wendet – stehen und kann sogar ganz wegfallen. Ferner wird in der Einführung darauf hingewiesen, daß psychische und medizinische Gründe für die als Besessenheit diagnostizierten Symptome ausgeschlossen sein müssen.

Keinesfalls ist es allerdings so, daß nach der Neuauflage der Durchführungsbestimmungen keine Fragen mehr offen blieben. Eingestanden: Es gibt nicht nur

das Böse, sondern auch eine Versuchung durch das Böse. Das eigene Schuldgefühl wie die Schuld anderer, die Verstrickung in Unglück, Fehlverhalten und Leid kann psychosomatisch folgenreich sein. Wird aber das Böse nicht unterschätzt, wenn man meint, ihm mit einem vorschriftsmäßig durchgeführten Ritus zu Leibe rücken zu können? Als ob der Teufel einen Menschen lassen wollte, wenn man es ihm nur in Gottes Namen befiehlt? Der Institution des Exorzismus als solchen wird es wahrscheinlich nie gelingen können, sich von dem Vorwurf freizumachen, für eine magische Interpretation des Heilshandelns Gottes geradezu anfällig zu sein.

Und sind nicht die Ausschlußkriterien so streng formuliert, daß der Exorzismus schon an der mangelnden Gewißheit scheitern muß, alles zwischen Medizin und Psychologie Mögliche getan zu haben? Wieviele Krankheiten, Neurosen und Psychosen lassen sich nur beschreiben oder bestenfalls auf der Symptomebene behandeln, ohne daß die Helfer und Heiler behaupten wollten, die eigentlichen Gründe erkannt zu haben?

Kritiker geben auf der anderen Seite zu bedenken, daß vermeintlich „paranormale“ Phänomene wie das Sprechen unbekannter Sprachen, das Wissen um verborgene Fakten und außergewöhnliche Körperkräfte, die als Anzeichen für eine Besessenheit angesehen werden, sehr wohl mit den Mitteln der modernen Psychologie erklärt werden können (La Croix, 3.2. 99). Selbst Befürworter des kirchlichen Exorzistenwesens weisen darauf hin, daß diese tatsächlich nur bei einer sehr kleinen Anzahl Besessener tätig werden, den allermeisten aber, die um Rat fragen, anders geholfen werden kann.

Natürlich müssen diejenigen, die sich als Besessene fühlen und darunter leiden, ernst genommen werden – auch und gerade von der Kirche sollen sie jede erdenkliche Unterstützung für ein Gesundes an Leib und Seele erhalten. Theologisch aber, so scheint es, ist es für die geistliche Begleitung völlig aus-

reichend, statt auf das Sakramentale Exorzismus auf das Sakrament der Krankensalbung zurückzugreifen: Auch hier wird Gott im Gebet die Bitte um Heilung des Kranken vorgetragen.

Insofern trifft es sich gut, daß in Deutschland nur in Einzelfällen von den hiesigen Bischöfen approbierte Exorzisten aktiv werden. Der Frankfurter Psychoanalytiker und Jesuit *Ulrich Niemann*, der in seiner Praxis viele behandelt, die sich besessen wähnen, hat sich dafür ausgesprochen, daß es dabei bleibt. Er hält den Großen Exorzismus – zumindest in Deutschland – für eine eher gefährliche Sache.

In der kommenden Zeit wird die Deutsche Bischofskonferenz die Gelegenheit haben, darüber nachzudenken, wie sie mit der Neufassung des Exorzismus umzugehen gedenkt. Das römische Ritual für den Exorzismus will kein Einheitsritus sein. Es sieht vor, daß die nationalen Bischofskonferenzen das lateinische Original übersetzen und gegebenenfalls mit einer pastoralen Einleitung versehen. Bis eine deutsche Fassung von der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz verabschiedet wird, dürfte in jedem Fall wieder einige Zeit ins Land ziehen. Wäre vielleicht gar eine deutsche Übersetzung überflüssig?

S. O.

Eigeninteresse

Kirchen befürworten muslimischen Religionsunterricht an deutschen Schulen

Die im Streit um den „Doppelpaß“ erhitze ausländerpolitische Debatte in Deutschland brachte auch ein Thema auf die Tagesordnung, das in Expertengruppen seit einigen Jahren schon virulent ist, in einer breiteren Öffentlichkeit jedoch trotz seiner integrationspolitischen Bedeutung kaum eine Rolle

spielt: der Religionsunterricht für muslimische Kinder und Jugendliche an deutschen Schulen. Wie zuvor Bündnis 90/Die Grünen und die SPD sprach sich jetzt auch die CDU für einen muslimischen Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach nach Artikel 7 des Grundgesetzes aus und schrieb dies fest in ihrem zur Anti-Doppelpaß-Unterschriftenaktion erarbeiteten Eckpunktepapier „Integration und Toleranz“.

Auch beide große Kirchen haben in diesem Kontext für den muslimischen Religionsunterricht an deutschen Schulen geworben – Ende Januar die Bischofskonferenz und wenige Wochen später das Kirchenamt der EKD. Dabei machen sich die Kirchen keineswegs zum ersten Mal für den islamischen Religionsunterricht stark. Immer wieder haben sie in den letzten Jahren dieses Desiderat angemahnt und nicht nur in den einschlägigen Dokumenten wie der Erklärung der Bischofskonferenz „Die bildende Kraft des Religionsunterrichts“ von 1996 oder der Denkschrift der EKD von 1994.

Gerade auf die „wesentliche integrationspolitische Bedeutung“ eines muslimischen Religionsunterrichts haben sie in ihrem gemeinsamen Wort zur deutschen Migrations- und Ausländerpolitik von 1997 verwiesen. Nicht zuletzt, indem sie auf weitverbreitete Ängste in der Bevölkerung eingingen: Mit einem solchen Unterricht für Kinder und Jugendliche muslimischen Glaubens verbinde sich auch die berechtigte Hoffnung, die integrationshemmenden Einflüsse kleiner islamischer Gruppen mit fundamentalistischem Gedankengut einschränken zu können.

Die jüngste Stellungnahme der Bischofskonferenz bekräftigt in diesem Sinne, niemand, der eine Gesamtverantwortung für das Gemeinwesen verspüre, könne daran interessiert sein, daß den etwa 700 000 muslimischen Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit einer religiösen Unterrichtung in der Schule vorenthalten werde.

Wenn die Kirchen mit Verweis auf das Grundgesetz das Recht der Muslime auf religiöse Bildung anmahnen und dabei besonders die gleichen Mitwirkungsrechte für deren Zusammenschlüsse einfordern, wie sie ihnen selbst bei der inhaltlichen Ausgestaltung des schulischen Religionsunterrichtes zukommen, geht es allerdings um mehr als nur ein vordergründiges „gleiches Recht für alle“ oder die partnerschaftliche Unterstützung unter Religionsgemeinschaften. Nicht zuletzt die Debatte um LER als Ersatzfach für Religion an Brandenburgs Schulen hat die Kirchen einen offensiven Umgang mit der Institution Religionsunterricht überhaupt gelehrt.

So gesehen können sie auch unverhohlen auf das eigene Interesse oder auch die tieferliegende Sorge hinter der Anwaltschaft für die muslimischen Kinder und Jugendlichen verweisen. So betont das Kirchenamt der EKD: „Die evangelische Kirche ist bereit, sich am öffentlichen Gespräch über die Einrichtung eines Religionsunterrichtes für muslimische Schülerinnen und Schüler zu beteiligen, weil Voraussetzungen jeden Religionsunterrichtes gemäß Art. 7 Abs. 3 GG berührt sind.“

Beide Kirchen bekräftigen so nicht nur grundsätzlich die Bedeutung und Leistung des schulischen Religionsunterrichts auch für Staat und Gesellschaft. Spürbar ist vor allem die Sorge, daß über die verschiedenen Experimente mit einem wie auch immer gestalteten islamkundlichen Unterricht in den Bundesländern quasi durch die Hintertür das Recht der Religionsgemeinschaften auf die Gestaltung des Religionsunterrichts ausgehöhlt wird. Unmißverständlich nimmt so die Bischofskonferenz ihr Plädoyer für den islamischen Religionsunterricht zum Anlaß, um die im Grundgesetz festgeschriebene Mitwirkung der Kirchen an der inhaltlichen Gestaltung des Religionsunterrichts als „eine im europäischen Vergleich vorbildliche Arbeitsteilung zwischen Staat und Kirche“ herauszustellen.

Die EKD würdigt zwar Versuche in den Bundesländern, im Rahmen eines türkischen muttersprachlichen Ergänzungsunterrichts allererst Möglichkeiten für eine religiöse Unterweisung muslimischer Schüler zu schaffen (vgl. HK, November 1994, 580 ff. und Januar 1999, 37 ff.). Kritisch hinterfragt sie dabei aber nicht nur beispielsweise die Anbindung des Unterrichts an staatliche türkische Stellen, sondern betont vorbeugend: „Der religionsneutrale Staat überschreitet seine Kompetenz, wenn er die Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaft selbst gewährleisten will. Bei dem, was im Einzelfall als Ausübung von Religion und Weltanschauung zu verstehen ist, kommt dem Selbstverständnis der betreffenden Religions- und Weltanschauungsgemeinschaft entscheidende Bedeutung zu.“

Bislang aber war Haupthindernis für die Einrichtung eines muslimischen Religionsunterrichts nach Art. 7 Abs. 3 GG das Fehlen einer autorisierten Repräsentanz der islamischen Gemeinschaft als Gegenüber des Staates. Zum Schutz der bewährten Institution Religionsunterricht überhaupt fordern beide Kirchen auch entschieden bestimmte wissenschaftlich-pädagogische Standards für den muslimischen Religionsunterricht und pochen auf die Aufsicht durch die Kultusbehörde.

Allerdings kann der Einsatz der Kirchen für den muslimischen nicht auf die Sorge um den christlichen Religionsunterricht reduziert werden. In ihrer Erklärung von 1996 verbindet die Bischofskonferenz ihr Plädoyer für muslimischen Religionsunterricht mit der Hoffnung, dieser sollte auch die Entwicklung eines „muslimischen Selbstverständnisses“ fördern. Und die EKD betont, es sei wichtig, daß auch die muslimischen Schüler in unserem Land mit ihrer angestammten Tradition in einer Weise vertraut gemacht würden, die ihnen eine religiöse Lebensperspektive eröffne. Damit erschließe sich auch das Verständnis für andere religiöse Anschauungen.

Dieses aber muß das vorrangige Interesse der Kirchen sein: Erst wenn die hier aufwachsende Generation der Muslime nicht zuletzt mit Hilfe des Religionsunterrichts die Chance hat, ihre Tradition und ihren Glauben in die deutsche Lebenswirklichkeit zu integrieren, kann sie auch für die Kirchen dialogbereit werden. A. F.

Gratwanderung

Frankreichs Kirche und die nichtehelichen Lebensgemeinschaften

In verschiedenen westeuropäischen Ländern steht gegenwärtig die Frage auf der politischen Tagesordnung, wie und ob man staatlicherseits dem Begehren nach einer gewissen Anerkennung nichtehelicher Partnerschaften (einschließlich homosexueller) entgegenkommen soll (vgl. ds. Heft, 197 ff.). Justizministerin *Herta Däubler-Gmelin* kündigte in einem ihrer ersten Interviews nach der Regierungsbildung entsprechende Bestrebungen seitens der Schröder-Regierung an. In Italien tauchte jüngst erstmals in einer gesetzlichen Regelung zum Umgang mit Verfahren künstlicher Befruchtung der Begriff „Partner“ ohne das Attribut „Ehe“ auf. Weitere Gesetzesänderungen sind in Planung.

Um zwei Gruppen geht es im wesentlichen überall: Zum einen um heterosexuelle nichteheliche, aber eheähnliche Partnerschaften, unabhängig davon, ob sie auf Dauer als solche gewollt sind oder nur für einen bestimmten, unter Umständen recht langen Zeitraum eingegangen werden. Zum anderen um das Zusammenleben Homosexueller, die in der geltenden Gesetzeslage der Nichtanerkennung geradezu eine Form der Diskriminierung erblicken. Am weitesten vorangeschritten ist die Diskussion in Frankreich. Kein Geset-

zesvorhaben der amtierenden linken Regierung hat bisher so die Emotionen bewegt wie der sogenannte „Pacte civil de solidarité“ (PACS). Für einen Teil der Linken hat das Gesetz einen Stellenwert erhalten, der über seinen materialen Gehalt hinausgeht – entsprechend prinzipiell ist die Gegnerschaft im rechten Lager bzw. bei der extremen Rechten.

Nur schon die bisherige parlamentarische Behandlung des Themas sagt viel darüber, wie schwer sich Frankreich damit tut. Im Herbst vergangenen Jahres erreichte die Regierung bei einer Abstimmung nicht das erforderliche Mehr – ein Warnzeichen auch für die Stimmung innerhalb der Mehrheitsfraktionen. Über die zweite Kammer, den Senat, brachte die Opposition im März einen alternativen Gesetzentwurf ein, der auch Parlamentariern der Regierungsmehrheit interessant zu sein scheint: Die Einführung des Instituts des „concupinages“ (Konkubinats) wäre klarer unterscheidbar von der Ehe als der PACS, schloße aber homosexuelle Beziehungen durchaus mit ein.

Zu einer Zerreißprobe wurde die Behandlung des Gesetzesvorhabens auch für die katholische Kirche, die – zusammen mit Gruppierungen aus anderen Religionsgemeinschaften und Konfessionen – zu ihren entschiedensten Kritikern zählt. Die Bischöfe, vertreten durch den Vorsitzenden ihrer Familien-Kommission, den Pariser Weihbischof *André Vingt-Trois*, verstehen sich dabei dezidiert nicht als Lobbyisten partikularer kirchlicher Interessen, sondern als Anwalt des Gemeinwohls. Durch die Schaffung eines eigenen qualifizierten Status für Paare, die nicht verheiratet sind, befürchten sie eine Schädigung des Bewußtseins für den unverwechselbaren Stellenwert von Ehe und Familie.

Je länger die Debatte verlief, desto stärker traten für die Bischöfe Fragen der Methodik ihres Einspruchs nach vorne. Wenn Bischöfe sich mit dem Gewicht ihres Amtes in politische Debatten einmischen, reagiert man in einer laizi-

stisch geprägten politischen Kultur wie in Frankreich traditionell besonders sensibel. Eine Mehrheit der Franzosen ist der Ansicht, die Bischöfe hätten sich aus dieser Frage ganz herauszuhalten. Selbst unter regelmäßig praktizierenden Katholiken waren es nur 56 Prozent der Befragten, die sich mit der Haltung völlig oder ziemlich einverstanden erklärten (La Vie, 1. 10.98).

Offensichtlich wurden die *unterschiedlichen Meinungen* in dieser Frage bis hinein in die Bischofskonferenz Ende Januar, als verschiedene Gruppierungen, darunter auch katholische, zu einer Großdemonstration gegen den PACS in Paris aufriefen. Während einzelne Bischöfe ausdrücklich zur Teilnahme an der Demonstration aufriefen, hielt sich die Bischofskonferenz bzw. ihr Vorsitzender, Bischof *Louis-Marie Billé*, zurück. Weihbischof *Vingt-Trois* argumentierte, die Demonstration habe ein „politisches Ziel“ und verfolge eine „politische Strategie“. Auf einem solchen Gebiet könnten sich die Bischöfe nicht bewegen.

Die Bischöfe blieben damit jener Gratwanderung treu, die sie bereits 1984 bei der berühmten Demonstration zugunsten der freien, zumeist kirchlichen Schulen zu Beginn der Präsidentschaft Mitterrand eingeschlagen hatten: deutlich in der Sache, aber auf Distanz zu den politischen Gruppierungen, die sich den entsprechenden Anliegen verschreiben. Als Problem erweist sich dabei immer wieder auch das Verhältnis zu rechtsextremen und/oder traditionalistischen Gruppierungen, die sich gern als lautstarke Sprecher kirchlicher Interessen geben.

„La Croix“ (1. 2. 99) bewertete den Verlauf der Januar-Demonstration jedenfalls als ein Dementi all dessen, was in der Öffentlichkeit angesagt, befürchtet oder an die Wand gemalt worden war. In der Demonstration mochte der Kommentator eher eine positive Botschaft erkennen als jenen „reaktionären bzw. klerikalen Pakt“, den „Le Monde“ (31. 1. 99) tags zuvor meinte ausgemacht zu haben. K. N.